

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 14. Mai** **2005**

Datum	Inhalt	Seite
9.5.2005	Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ und zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes 7902-0-L, 2035-1-F, 2032-4-1-F, 792-1-L	138
9.5.2005	Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern 7902-1-L	146
29.4.2005	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	153
29.4.2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2236-6-1-5-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK	154

7902-0-L

**Gesetz
zur Errichtung des
Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“
und zur Änderung
des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes,
des Bayerischen Reisekostengesetzes
und des Bayerischen Jagdgesetzes**

Vom 9. Mai 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

7902-0-L

§ 1

Gesetz zur Errichtung des Unternehmens
„Bayerische Staatsforsten“
(Staatsforstengesetz – StFoG)

Inhaltsübersicht

Art. 1	Gesetzeszweck
Art. 2	Errichtung
Art. 3	Aufgaben
Art. 4	Jagd, Fischerei
Art. 5	Ausgliederung
Art. 6	Aufsicht
Art. 7	Organe
Art. 8	Vorstand
Art. 9	Aufgaben des Vorstands
Art. 10	Aufsichtsrat
Art. 11	Aufgaben des Aufsichtsrats
Art. 12	Beirat
Art. 13	Satzung
Art. 14	Kapitalausstattung
Art. 15	Nutzung des Forstvermögens
Art. 16	Finanzierung
Art. 17	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
Art. 18	Haftung
Art. 19	Personal
Art. 20	Leistungen für Versorgungsempfänger
Art. 21	Auflösung

Art. 1

Gesetzeszweck

¹Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße und ist daher gemäß Art. 18 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – vorbildlich zu bewirtschaften. ²Zweck dieses Gesetzes ist es, die Auf-

gabe der vorbildlichen Bewirtschaftung des Staatswaldes von der unmittelbaren Staatsverwaltung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen sowie deren sonstige Aufgaben und die Organisation festzulegen. ³Die Anstalt trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsforsten“.

Art. 2

Errichtung

(1) Die Bayerische Staatsforsten ist mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten errichtet.

(2) ¹Die Bayerische Staatsforsten ist ein rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstwirtschaftsbetrieb. ²Sie hat ihren Sitz in Regensburg.

Art. 3

Aufgaben

(1) ¹Die Bayerische Staatsforsten hat die Aufgabe, nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes, das Forstvermögen, insbesondere den Staatswald einschließlich der Saalforste, und das Coburger Domänengut zu bewirtschaften. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann der Bayerischen Staatsforsten die Durchführung weiterer forstwirtschaftlicher und jagdlicher Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen; das dafür vereinbarte Entgelt soll mindestens kostendeckend sein.

(2) ¹Die Bewirtschaftung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in vorbildlicher Weise zu erfolgen. ²Dabei sind in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. ³Die Bewirtschaftung des Staatswaldes umfasst alle Maßnahmen, die

1. der Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen sowie damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie der Grundstücksverwaltung und den Grundstücksgeschäften einschließlich der Regelung von Forstrechten im Staatswald sowie der Sicherung und Verbesserung der Schutz-

und Erholungsfunktion und der biologischen Vielfalt im Staatswald (soweit nicht Nr. 2) und

2. den besonderen Gemeinwohlleistungen im Sinn des Art. 22 Abs. 4 BayWaldG

dienen.

(3) Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erstreckt sich auf

1. Staatswald, der am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Alleineigentum oder Miteigentum des Freistaates Bayern steht und von der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet wird; soweit die Bewirtschaftung anderen Verwaltungen obliegt, kann die Übernahme der Bewirtschaftung vereinbart werden;

2. Staatswald, an dem der Freistaat Bayern nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, wenn die Übernahme der Bewirtschaftung vereinbart wird.

(4) Die Bewirtschaftung der Saalforste umfasst die im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Grundstücke in der Republik Österreich gemäß der Salinenkonvention vom 18. März 1829 (BayRS 1011-9-S).

(5) Die Bewirtschaftung des Coburger Domänen-guts umfasst die zum Domänenvermögen gehörenden, bisher von der Staatsforstverwaltung bewirtschafteten Waldungen, Güter und sonstigen Liegenschaften als Teil der in sich geschlossenen Vermögensmasse gemäß § 7 des Staatsvertrags (Gesetz über die Vereinigung des Freistaates Coburg mit dem Freistaate Bayern vom 16. Juni 1920, BayBS I S. 39, BayRS 1011-6-S).

(6) Die Bayerische Staatsforsten kann

1. weitere Geschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 5 sowie Art. 4 stehen; sie soll sie betreiben, soweit dies dem effizienten Einsatz ihrer personellen und sachlichen Kapazitäten dient; zu den weiteren Geschäften können z. B. gehören: die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen auf der Grundlage von Waldpflegeverträgen, der Holzhandel, die Durchführung von Planungen und Inventuren, Tourismus, die Nutzung regenerativer Energien;
2. im Rahmen ihrer Aufgaben oder weiteren Geschäfte
- auch außerhalb des Freistaates Bayern tätig werden,
 - sich Dritter bedienen,
 - unmittelbar oder mittelbar Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; in diesem Fall ist die Haftung der Bayerischen Staatsforsten auf die Einlage oder den Wert des Anteils oder der Beteiligung zu beschränken,
 - nach Maßgabe von Art. 16 Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

(7) Die Bayerische Staatsforsten hat ihre Aufgaben und weiteren Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen.

Art. 4

Jagd, Fischerei

(1) ¹Der Bayerischen Staatsforsten steht auf den ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Grundflächen in Eigenjagdrevieren das Jagdausübungsrecht, in Gemeinschaftsjagdrevieren die Stellung als Jagdgenossin und in Angliederungsgenossenschaften als Angliederungsgenossin zu. ²Die Jagd ist vorbildlich auszuüben. ³Dies umfasst u. a. den Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestands, der insbesondere eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zulässt sowie die Berücksichtigung der sonstigen landeskulturellen Erfordernisse.

(2) ¹Die Bayerische Staatsforsten übt das Jagdrecht selbst oder durch Verpachtung aus. ²Soweit sie das Jagdrecht selbst ausübt, hat sie dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten eine jagdpachtfähige verantwortliche Person gemäß Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) zu benennen. ³Inhaber eines gültigen Jagdscheins können in den nichtverpachteten Eigenjagdrevieren neben dem Personal der Bayerischen Staatsforsten als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden; Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit auch durch Abgabe befristeter Jagderlaubnisscheine.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Ausübung der Fischereirechte.

Art. 5

Ausgliederung

(1) ¹Mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes wird das für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 3 erforderliche Vermögen des Freistaates Bayern, Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung, durch Übertragung als Gesamtheit auf die nach Art. 2 errichtete Bayerische Staatsforsten ausgegliedert; für die von der Ausgliederung betroffenen Arbeits- und Beamtenverhältnisse gelten die Bestimmungen der Art. 19 und 20. ²Das Eigentum an dem von der Bayerischen Staatsforsten gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 bewirtschafteten Staatswald, an den Saalforsten (Art. 3 Abs. 4) und am Coburger Domänengut (Art. 3 Abs. 5) bleibt unberührt; es ist nicht Teil der Ausgliederung. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend für den hoheitlichen Bereich der Schutzwaldsanierung. ⁴Stichtag für die Ausgliederung ist der 1. Juli 2005; ab diesem Zeitpunkt gelten alle Geschäfte, die den ausgegliederten Geschäftsfeldern zuzuordnen sind, als für Rechnung der Bayerischen Staatsforsten abgeschlossen. ⁵Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch sofort vollziehbaren Verwaltungsakt die gemäß Satz 1 auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich von Dauerschuldverhältnissen sowie sämtlicher sonstiger zivil- oder öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse festzustellen.

(2) Die Bayerische Staatsforsten wird hinsichtlich der ausgegliederten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich der den ausgegliederten Geschäftsbereichen zuzuordnenden zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, Gesamtrechts-

nachfolgerin des Freistaates Bayern, Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung.

(3) Die am 30. Juni 2005 noch offenen Kassenpositionen bei Kap. 80 06 werden innerhalb der Ansätze des Einzelplans 09 spätestens bis zum 31. Dezember 2005 ausgeglichen, soweit sie nicht aus offenen Forderungen der bis zum 30. Juni 2005 abgeschlossenen Holzverkaufsverträge abgedeckt werden können.

Art. 6

Aufsicht

(1) ¹Die Bayerische Staatsforsten unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgabe über die Angelegenheiten der Bayerischen Staatsforsten umfassend unterrichten. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Bayerische Staatsforsten anweisen, innerhalb einer ihr gesetzten, angemessenen Frist, Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustands zu treffen. ³Kommt die Bayerische Staatsforsten innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen verfügen und vollziehen; die Kosten trägt die Bayerische Staatsforsten.

(3) Für die Forstaufsicht gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern.

(4) Die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes und die vorbildliche Jagd Ausübung werden von der Aufsichtsbehörde insbesondere auf Grund eines von der Bayerischen Staatsforsten zum 31. Dezember eines jeden zweiten Jahres vorzulegenden Berichts überprüft; der Bericht ist erstmals zum 31. Dezember 2006 vorzulegen.

Art. 7

Organe

Organe des Unternehmens sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

Art. 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Der Aufsichtsrat bestimmt ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied des Vorstands; es entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand. ²Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands gleiche Rechte und Pflichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. ²Eine erneute

Bestellung ist zulässig. ³Der Anstellungsvertrag ist auf den Zeitraum der Bestellung auszurichten.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Art. 9

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Bayerische Staatsforsten in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter zu führen. ²Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll und eng zum Wohl der Bayerischen Staatsforsten zusammen zu arbeiten sowie sämtliche für die Bayerische Staatsforsten geltenden Vorschriften, insbesondere dieses Gesetzes und des Waldgesetzes für Bayern, zu beachten. ³Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der Bayerischen Staatsforsten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ⁴Ist streitig, ob sie die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) ¹Der Vorstand vertritt die Bayerische Staatsforsten gerichtlich und außergerichtlich. ²Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und sie über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bayerischen Staatsforsten, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten (Staatsminister) als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
3. zwei Beschäftigte der Bayerischen Staatsforsten,
4. zwei Vertreter aus der Wirtschaft.

(2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter werden vom Staatsminister auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und zwar

1. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums,
2. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 auf Vorschlag des Gesamtpersonalrats bei der Bayerischen Staatsforsten.

²Eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Endet die hauptamtliche Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft beim jeweiligen Staatsministerium oder bei der Bayerischen Staatsforsten, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. ⁴Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats gemäß Satz 1 bestellt. ⁵Die Vorschlagsberechtigten können vom Staatsminister jederzeit die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder aus wichtigem Grund verlangen. ⁶In diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend.

Art. 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie über:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
3. Anstellungsverträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstands,
5. Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstands,
6. Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
7. Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands.

(3) ¹Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, sowie Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, sofern eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird; dies gilt auch, wenn die vorgenannten Rechtsgeschäfte im Namen und in Vertretung des Freistaates Bayern geschlossen werden,
2. zur Gründung von Tochterunternehmen, zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen,

3. zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Verträgen, einschließlich Kredit-, Bürgschafts- oder Garantieverträgen, aber ausschließlich von Kaufverträgen über Holzprodukte, sowie Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen, die vom Aufsichtsrat näher bestimmt werden,

4. zu weiteren Angelegenheiten von vergleichbarer Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.

²Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften generell erteilen.

(4) Für die Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gelten Art. 9 Abs. 2 und 5 sinngemäß.

Art. 12

Beirat

(1) ¹Der Beirat bei der Bayerischen Staatsforsten vermittelt gesellschaftliche Anliegen, die die Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Jagden betreffen. ²Er berät den Aufsichtsrat und kann Vorschläge einbringen, über deren Behandlung er zu informieren ist.

(2) ¹Dem Beirat gehören an

1. der Vorsitzende des Beirats sowie je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen,
2. ein Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e. V.,
3. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
4. zwei vom Bayerischen Holzwirtschaftsrat e. V. benannte Vertreter der Holzwirtschaft,
5. ein Vertreter des Landesjagdverbandes Bayern e. V.,
6. ein Vertreter des Bayerischen Forstvereins e. V.,
7. ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern e. V.,
8. ein Vertreter des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V.,
9. ein Vertreter des Deutschen Alpenvereins e. V.,
10. ein Vertreter des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
11. ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.,
12. ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbundes e. V.,
13. ein Vertreter der Gewerkschaft IG Bauen Agrar Umwelt (IG BAU), Regionalbezirk Bayern,
14. ein von den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern benannter Vertreter,

15. ein Vertreter aus der Forstwissenschaft,
16. ein Vertreter der Forstberechtigten im Staatswald.

²Andere Verbände, die Anliegen im Sinn des Abs. 1 Satz 1 vertreten, können auf Antrag vom Aufsichtsrat zusätzlich in den Beirat berufen werden; der Beirat soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen. ³Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften und Organisationen benannt. ⁴Sie können außerdem für jedes Mitglied einen Stellvertreter benennen. ⁵Der Vertreter aus der Forstwissenschaft wird vom Aufsichtsrat berufen. ⁶Der Vorsitzende des Beirats wird vom Landtag jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.

(3) ¹Der Beirat wird vom Beiratvorsitzenden einberufen. ²Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Beirats oder auf Verlangen des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist er einzuberufen. ³Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

Art. 13

Satzung

(1) In der Satzung der Bayerischen Staatsforsten können die Aufgaben und Geschäfte, die Vertretungs- und sonstigen Rechtsverhältnisse, Aufbau und Organisation der Anstalt, ihre Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Rechnungslegung sowie sonstige die Bayerische Staatsforsten betreffende Fragen im Rahmen der Gesetze geregelt werden.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Erlass sowie Änderungen der Satzung sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 14

Kapitalausstattung

(1) ¹Das Grundkapital der Bayerischen Staatsforsten wird in der Satzung festgelegt. ²Das Grundkapital wird durch Sacheinlage des im Weg der Ausgliederung gemäß Art. 5 übernommenen Vermögens geleistet. ³Daneben erhält die Bayerische Staatsforsten entbehrliche, betrieblich nicht notwendige Grundstücke aus dem Grundstockvermögen im Wert von bis zu 10 Mio. EUR als zusätzliche Einlage. ⁴Soweit der Wert des übernommenen Vermögens die Höhe des Grundkapitals übersteigt, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen.

(2) Der Freistaat Bayern stattet die Bayerische Staatsforsten in erforderlichem Umfang mit liquiden Mitteln aus.

Art. 15

Nutzung des Forstvermögens

(1) ¹Der Freistaat Bayern räumt der Bayerischen

Staatsforsten an dem von ihr gemäß Art. 3 zu bewirtschaftenden Forstvermögen ein umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. ²Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis,

1. den zu bewirtschaftenden Staatswald für Zwecke der Forstwirtschaft (einschließlich der Aneignung und Verwertung seiner Erzeugnisse), der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen, sowie

2. unter Beachtung des Abs. 3 auf der Grundlage einer generell, für Fallgruppen oder für einen Einzelfall vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten erteilten Vollmacht im Namen und in Vertretung des Freistaates Bayern Grundstücke des Forstvermögens zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke für das Forstvermögen zu erwerben.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das von der Bayerischen Staatsforsten gemäß Art. 3 Abs. 5 zu bewirtschaftende Coburger Domänengut. ⁴In öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Bayerischen Staatsforsten und dem Freistaat Bayern sollen insbesondere Grundsätze über

- die Anlage neuer und die Fortführung bestehender Versuchsflächen und Samenplantagen im öffentlichen Interesse,

- die unentgeltliche Bereitstellung von Staatswald für Aufgaben der Forstbehörden wie Einrichten von Naturwaldreservaten, Forschung, Aus- und Fortbildung oder Waldpädagogik sowie

- Entgelte für Dienstleistungen der Bayerischen Staatsforsten bei Grundstücksgeschäften gemäß Satz 2 Nr. 2 namens des Freistaates Bayern,

jeweils einschließlich der Vergütung für Leistungen und Aufwendungen der Bayerischen Staatsforsten, festgelegt werden.

(2) Der Freistaat Bayern kann Grundstücke, die Teil des von der Bayerischen Staatsforsten gemäß Art. 3 zu bewirtschaftenden Forstvermögens sind, nur im Benehmen mit der Bayerischen Staatsforsten veräußern, mit dinglichen Rechten belasten oder einer Nutzung außerhalb der Bayerischen Staatsforsten zuführen.

(3) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken des Staatswaldes sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; dabei soll das von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftete Forstvermögen erhalten bleiben.

Art. 16

Finanzierung

(1) Die Bayerische Staatsforsten deckt ihren Aufwand, der aus der Erfüllung ihrer Aufgaben und weiteren Geschäfte entsteht, aus den erwirtschafteten Erträgen; für die Erfüllung besonderer Gemeinwohlleistungen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 nimmt die Bayerische Staatsforsten an allgemeinen und pro-

jektbezogenen Finanzierungs- und Förderprogrammen nach Maßgabe des Art. 22 Abs. 4 BayWaldG teil.

(2) ¹Die Bayerische Staatsforsten soll angemessene Rücklagen bilden. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, in welcher Höhe der erzielte Jahresüberschuss, nach Rücklagenbildung und Steuer, an den Freistaat Bayern abzuführen ist.

(3) ¹Die Bayerische Staatsforsten darf für Investitionen und zur Umschuldung Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Eigenkapitals aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. ²Die Aufnahme weitergehender Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(4) ¹Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine höhere Kreditaufnahme zulassen.

Art. 17

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Bayerischen Staatsforsten richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. ²Aufwendungen und Erträge für besondere Gemeinwohlleistungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 sind von den übrigen Aufgaben und weiteren Geschäften rechnungsmäßig getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

(2) ¹Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres, wenn durch Satzung nichts anderes bestimmt wird. ²Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ³Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen anzupassen.

(3) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. ²Mit der Abschlussprüfung wird die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz verbunden.

(4) Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung finden mit Ausnahme von Art. 65, 88 bis 104 und 111 keine Anwendung.

Art. 18

Haftung

(1) Der Freistaat Bayern haftet für die Verbindlichkeiten der Bayerischen Staatsforsten unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht möglich ist.

(2) Soweit die Bayerische Staatsforsten zur Absicherung ihrer Risiken nicht Versicherungen abschließt, kann eine Teilhabe an der Eigenversicherung des Freistaates Bayern gegen Zahlung eines marktgerechten Entgelts vereinbart werden.

(3) Der Freistaat Bayern trägt die Kosten für Sicherungs-, Sanierungs- sowie sonstige Maßnahmen für Altlasten an Grundstücken, die der Bayerischen Staatsforsten nach Art. 3 zur Bewirtschaftung oder nach Art. 5 zu Eigentum übertragen werden, wenn sie aus öffentlich-rechtlicher Verpflichtung notwendig und durch Bescheid der zuständigen Sicherheitsbehörde nachgewiesen sind.

Art. 19

Personal

(1) Aus Anlass der Errichtung der Bayerischen Staatsforsten werden folgende Regelungen getroffen:

1. ¹Die zum Freistaat Bayern bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die

a) bei Behörden, Schulen und Betrieben der Staatsforstverwaltung beschäftigt und

b) am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Organisationseinheit „Bayerische Staatsforsten in Gründung“ zugeordnet sind,

gehen mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf die Bayerische Staatsforsten über. ²Die Bayerische Staatsforsten tritt ab diesem Zeitpunkt in die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber ein. ³Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.

2. Für die Übernahme der Beamten gelten Art. 37 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in Verbindung mit §§ 128, 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

3. ¹Bewerben sich Beamte oder Arbeitnehmer, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Freistaat Bayern aus Anlass der Errichtung der Bayerischen Staatsforsten auf diese übergeleitet wurde, um eine Verwendung beim Freistaat Bayern, so stehen sie während eines Zeitraums von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei Auswahlentscheidungen vergleichbaren Beschäftigten des Freistaates Bayern gleich; bewerben sie sich bei der staatlichen Forstverwaltung, so werden sie bei gleicher Eignung bevorzugt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamte und Arbeitnehmer der bisherigen Staatsforstverwaltung, die beim Freistaat Bayern verbleiben, wenn sie sich um eine Verwendung bei der Bayerischen Staatsforsten bewerben. ³Die zu besetzenden Stellen bei der staatlichen Forstverwaltung und bei der Bayerischen Staatsforsten sind dazu grundsätzlich auszuschreiben und in beiden Bereichen bekanntzugeben.

4. Den nach Nrn. 1 und 2 übergeleiteten Beamten und Arbeitnehmern steht ein Rückkehrrecht zum Freistaat Bayern zu, falls die Bayerische Staatsforsten aufgelöst oder ihre Rechtsform wesentlich geändert wird.

(2) Im Übrigen wird Folgendes bestimmt:

1. Bei einem unmittelbaren Wechsel eines Arbeitnehmers oder Auszubildenden
 - a) vom Freistaat Bayern zur Bayerischen Staatsforsten oder
 - b) von der Bayerischen Staatsforsten zum Freistaat Bayern

werden die beim bisherigen Arbeitgeber zurückgelegten tariflichen Beschäftigungszeiten so angerechnet, wie wenn sie beim neuen Arbeitgeber zurückgelegt worden wären.
2. ¹Für die Arbeitnehmer der Bayerischen Staatsforsten nimmt der Vorstand und für die Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr. ²Die Übertragung von Funktionen nach Maßgabe der Satzung innerhalb des Unternehmens bleibt unberührt.
3. ¹Der Bayerischen Staatsforsten wird die Dienstherrenfähigkeit gemäß Art. 3 Abs. 3 BayBG verliehen. ²Oberste Dienstbehörde, Ernennungsbehörde und Dienstvorgesetzter ist der Vorstand; der Vorstand kann seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen. ³Neue Beamtenverhältnisse darf die Bayerische Staatsforsten nicht begründen.
4. Für Arbeitnehmer und Auszubildende gelten die für den Freistaat Bayern jeweils gültigen einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen, solange und soweit die Bayerische Staatsforsten nicht einem Arbeitgeberverband beitrifft oder eigene Tarifverträge abschließt.
5. Die Entscheidung nach Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes kann auch durch den Aufsichtsrat getroffen werden.
6. Art. 144b BayBG findet bei einem Personalwechsel in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

Art. 20

Leistungen für Versorgungsempfänger

- (1) Der Freistaat Bayern trägt die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die ehemaligen Beamten der Staatsforstverwaltung und deren Hinterbliebene.
- (2) ¹Die Bayerische Staatsforsten trägt die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die vom Freistaat Bayern übernommenen Beamten und deren Hinterbliebene. ²Der Freistaat Bayern beteiligt sich an den Versorgungsleistungen nach Satz 1 nach Maßgabe des Art. 120 BayBG.

Art. 21

Auflösung

Im Fall der Auflösung der Bayerischen Staatsforsten fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern.

§ 2

Überleitungsregelungen zur Sicherstellung der Personalvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zur Personalvertretung nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) sind innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der Bayerischen Staatsforsten einzuleiten.

(2) ¹Bis zur Konstituierung der nach Abs. 1 zu wählenden Personalvertretung nimmt deren Aufgaben ein Übergangspersonalrat wahr. ²Diesem können nur Beschäftigte angehören, die auf die Bayerische Staatsforsten übergeleitet wurden und deren Wählbarkeit in ihrer neuen Funktion nicht nach Art. 14 Abs. 3 BayPVG ausgeschlossen ist. ³Er setzt sich zusammen

1. bei den jeweils eingerichteten Betrieben aus jeweils einem dort beschäftigten Mitglied der örtlichen Personalräte der vorher für den zugeteilten Staatswald zuständigen Forstämter sowie den dort beschäftigten ehemaligen Mitgliedern des Hauptpersonalrats und des Bezirkspersonalrats,
2. für das gesamte Unternehmen aus den bei der Bayerischen Staatsforsten beschäftigten ehemaligen Mitgliedern des Hauptpersonalrats, jeweils eines ehemaligen Mitglieds der Bezirkspersonalvertretungen sowie eines ehemaligen Mitglieds des örtlichen Personalrats beim Bereich Forsten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten; der Übergangspersonalrat bei der Bayerischen Staatsforsten nimmt vorübergehend auch die Geschäfte für das bei der Zentrale beschäftigte Personal wahr.

⁴Mitglied ist jeweils der Vorsitzende, ersatzweise ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der jeweiligen Personalvertretung. ⁵Kommt nach Satz 3 mehr als ein ehemaliger Mandatsträger in Betracht, so entscheidet das Los. ⁶Der Vorsitzende des ehemaligen Hauptpersonalrats, bei den Betrieben der Vorsitzende des ehemaligen Bezirkspersonalrats, beruft die Mitglieder zur ersten Sitzung ein; er oder eine von ihm benannte Person leitet diese, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl eines Vorstands bestellt hat.

(3) Der Übergangspersonalrat bestellt den Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Abs. 1.

(4) Die Mitglieder der ehemaligen Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Bereich Forsten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten nehmen die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Bayerischen Staatsforsten wahr; Abs. 1, 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Auf die Beschäftigungsdauer nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a BayPVG wird die unmittelbar vorangegangene Beschäftigung bei der Staatsforstverwaltung angerechnet.

(6) Die am 30. Juni 2005 bestehenden einschlägigen Dienstvereinbarungen für den Bereich der Staatsforstverwaltung gelten bis zu einer Neuregelung für die Bayerische Staatsforsten fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.

§ 3

Änderung von Gesetzen

(1) In Art. 53 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), werden das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt und die Worte „und der Bereich Forsten im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.

(2) Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Dienstreisenden der Bayerischen Saalforstverwaltung“ durch die Worte „in den Saalförsten beschäftigten Dienstreisenden“ ersetzt.

2. In Art. 6 Abs. 4 werden die Worte „Dienstreisende der Bayerischen Staatsforstverwaltung nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „im Forstdienst tätige Dienstreisende nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde“ ersetzt.

(3) Das Bayerische Jagdgesetz - BayJG - (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Art. 54 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„Art. 54 (aufgehoben)“

2. In Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

3. Art. 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Staat übt das Jagdrecht selbst oder durch Verpachtung aus, soweit nicht der Bayerischen Staatsforsten das Jagdausübungsrecht ge-

mäß Art. 4 Abs. 1 des Staatsforstengesetzes zusteht. ²Übt der Staat das Jagdrecht selbst aus, findet Art. 7 Abs. 2 keine Anwendung.“

4. Art. 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft berührt sind, sind die Ämter für Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „dabei“ gestrichen.

5. Art. 54 wird aufgehoben.

§ 4

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Soweit in der Zeit vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005 die Handlungsfähigkeit der Bayerischen Staatsforsten wegen einer noch nicht abgeschlossenen Personalüberleitung oder aus anderen Gründen beeinträchtigt ist, wird der Freistaat Bayern für die Bayerische Staatsforsten auf deren Wunsch tätig.

(3) ¹Die erstmalige Bestellung des Vorstands der Bayerischen Staatsforsten kann in der Zeit zwischen der Verkündung dieses Gesetzes und dessen In-Kraft-Treten abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Staatsregierung erfolgen. ²Dieser Vorstand ist ermächtigt, vorbereitende Maßnahmen namens der Bayerischen Staatsforsten zu treffen; er kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde insbesondere einen vorläufigen Wirtschaftsplan erstellen sowie zur Übernahme von staatlichem Personal Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben; ausgeschlossen sind Befugnisse, die dem Aufsichtsrat zustehen.

München, den 9. Mai 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7902-1-L

Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Vom 9. Mai 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a Naturwaldreservate“

b) Die Art. 30, 31, 45, 50 und 51 erhalten folgende Fassung:

„Art. 30 (aufgehoben)“

Art. 31 (aufgehoben)

Art. 45 Verfahrensvorschriften für Forstordnungswidrigkeiten

Art. 50 (aufgehoben)

Art. 51 (aufgehoben)“.

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Gesetzeszweck

(1) ¹Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. ²Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. ³Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:

1. die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren,

2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichti-

gung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen,

3. die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern und zu stärken,

4. die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen,

5. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern,

6. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen,

7. die Waldbesitzer und ihre Selbsthilfeeinrichtungen in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu fördern,

8. einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Schmuckreisigkulturen,“ wird das Wort „Kurzumtriebskulturen,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt auch für im bebauten Gebiet gelegene, kleinere Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Körperschaftswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich von kommunalen Gebietskörperschaften und von ihnen verwalteten öffentlichen Stiftungen steht, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen,“

b) Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

5. Art. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Art. 4

Weitere Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes sind

1. sachgemäße Waldbewirtschaftung:

Eine Bewirtschaftung, die nachhaltig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes gewährleistet,

2. standortgemäße Baumarten:

Baumarten, deren ökologische Ansprüche mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen, die vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil sind und die keine negativen Einflüsse auf den Standort haben,

3. standortheimische Baumarten:

Baumarten, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören,

4. Kahlhiebe:

Flächige Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung, die auf der Fläche Freilandklima schaffen; als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird, im Schutzwald auch eine Hiebsmaßnahme, durch welche die Schutzfunktion gefährdet wird,

5. Waldverjüngungsflächen:

Naturverjüngungen, Forstkulturen, Unterbauflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände,

6. Walderzeugnisse:

Forstpflanzen, Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Samen von Bäumen, Nadelholzzapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter,

7. Kurzumtriebskulturen:

Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten insbesondere zur Erzeugung von Holz zur Energiegewinnung, mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren,

8. Hochwald:

Wald, der nur aus Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung (Kernwüchsen) entstanden ist.

Art. 5

Grundsätze der forstlichen Fachplanung

(1) Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsät-

ze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung können Waldfunktionspläne als forstliche Fachplanung aufgestellt werden.

(2) ¹Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. ²Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen – insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald – und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.“

6. Art. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die staatlichen Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften haben bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Waldinventuren durchzuführen. Sie dienen der Erfassung und Beobachtung des Waldzustands. Die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Waldinventur“ durch das Wort „Waldinventuren“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ernährung“ gestrichen und die Worte „der Waldinventur“ werden durch die Worte „von Waldinventuren“ ersetzt.

8. In Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 12a“ ersetzt.

9. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist“ gestrichen.

10. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes als Erholungsgebiet ausgewiesen ist“ durch die Worte „dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bedürfnis“ das Wort „besonderes“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Eigentümer des Waldes und dem Nutzungsberechtigten“ durch

das Wort „Waldbesitzer“ sowie das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

11. Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Naturwaldreservate

¹Natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen können auf Antrag des Waldbesitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. ²Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. ³Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.“

12. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

Betreten des Waldes

(1) ¹Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. ²Die Ausübung dieses Rechtes wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. ³Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. ²Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

(3) ¹Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. ²Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. ²Hierzu sind insbesondere

1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,
2. die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,
3. der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,

4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,

5. die biologische Vielfalt zu erhalten,

6. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie ist zu erteilen, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt.“

c) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

14. In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schmuckreisig“ die Worte „sowie Kurzumtriebskulturen“ eingefügt.

15. Art. 17 Abs. 6 wird aufgehoben.

16. Art. 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„Art. 18

Staatswald

(1) ¹Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. ²Er ist zudem auf Dauer in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. ³Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. ⁴Hierzu soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. ⁵Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner

1. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,
2. die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten,
3. den Wald vor Schäden zu bewahren,
4. besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen und
5. besondere Belange der Jagd, wie die Reduktion von Schwarzwild und die Bestandssicherung ganzjährig geschonter Wildarten, zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Bewirtschaftung des Staatswaldes zielt auf eine Optimierung des Gesamtnutzens

aller Waldfunktionen ab und muss auf Forstwirtschaftspläne gestützt sein. ²Dabei kann entsprechend den örtlichen Bedürfnissen sowie den Zielen und Maßnahmen der Waldunktionspläne nach Art. 6 in dem jeweils erforderlichen Ausmaß eine der in Abs. 1 genannten Aufgaben bevorzugt erfüllt werden. ³Die vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftungen können bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder die sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Bedürfnisse angemessen berücksichtigen.

(3) ¹Die ordnungsgemäße forstfachliche Betriebsführung (Betriebsleitung und Betriebsausführung) des Staatswaldes ist geeigneten Fachkräften zu übertragen. ²Solche sind:

1. für die Betriebsausführung Personen, welche mindestens die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
2. als Betriebsleiter Personen, welche die Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

³Die der Betriebsführung zugeordnete Waldfläche darf jeweils nur so groß sein, dass die Erfüllung der Aufgaben im Sinn des Abs. 1 gewährleistet ist.

(4) ¹Abs. 3 gilt nicht, soweit Staatswald von Fachverwaltungen des Freistaates Bayern verwaltet und bewirtschaftet wird; in diesem Fall haben die Fachverwaltungen die Forstbehörden zu beteiligen. ²Führt der Freistaat Bayern auf von ihm verwalteten und bewirtschafteten Flächen Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 durch, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke anzuhören.

(5) ¹Das Forstvermögen als Teil des Grundstockvermögens soll in seinem wirtschaftlichen Wert und in seiner Befähigung, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen, ungeschmälert erhalten bleiben. ²Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Veränderungen von Forstvermögen ist dem Forstgrundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden. ³Der Flächenumfang des Forstvermögens soll grundsätzlich erhalten bleiben.

Art. 19

Körperschaftswald

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sind über die für alle Waldbesitzer geltenden Vorschriften hinaus die Grundsätze des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 und 5 zu beachten. ²Besondere Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muss auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein; bei Wäldern unter fünf ha Größe entfällt diese Verpflichtung. ²Art. 18 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. ³Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Einvernehmen mit den Körperschaften (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2) von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. ⁴Die Körperschaften entrichten für die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten einen Beitrag von 50 v.H. der dem Staat entstehenden Kosten. ⁵Die Körperschaften stellen das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme.

(3) Die unteren Forstbehörden können die forstfachliche Betriebsleitung des Körperschaftswaldes und in Verbindung damit die Betriebsausführung vertraglich und abgesehen von in der Verordnung nach Abs. 6 zu regelnden Ausnahmen gegen Entgelt übernehmen.

(4) Nehmen die Körperschaften die Betriebsleitung und die Betriebsausführung selbst wahr, so haben sie damit entsprechend forstfachlich qualifiziertes Personal zu beauftragen.

(5) ¹Die Körperschaften nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 sind verpflichtet, in ihren Wäldern für den Forstschutz (Art. 32 bis 36) zu sorgen. ²Sie veranlassen, dass die mit dem Forstschutz beauftragten Personen, soweit diese nicht Polizeivollzugsbeamte oder Forstschutzbeauftragte kraft Amtes sind, nach Art. 36 bestätigt werden. ³Die unteren Forstbehörden unterstützen die Körperschaften beim Vollzug des Forstschutzes, wenn ihnen die Betriebsausführung übertragen wurde.

(6) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen Rechtsverordnungen über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes zu erlassen, namentlich über

1. Aufstellung, Inhalt und Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten,
 2. Aufgaben der Betriebsleitung und -ausführung und deren Übertragung,
 3. vertragliche Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Forstbehörden,
 4. Bemessung des Entgelts im Fall der vertraglichen Übernahme der Betriebsleitung und -ausführung durch die unteren Forstbehörden,
 5. Aufsicht über die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes,
 6. sachliche und örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden.“
17. Art. 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „private und körperschaftliche“ werden gestrichen.

- b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „dies umfasst auch die Aus- und Fortbildung der privaten Waldbesitzer an der Bayerischen Waldbauernschule.“
18. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Waldfunktionen“ die Worte „sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. Beihilfen zum Aufbau standortgemäßer und möglichst naturnaher Wälder,“
- bb) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
 „6. Beihilfen für Naturwaldreservate und
 7. Beihilfen für forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen.“
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) ¹Für die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen im Staatswald, die über die Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 und 5 hinausgehen, sind Zuwendungen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bereit zu stellen. ²Solche Gemeinwohlleistungen sind insbesondere Schutzwaldsanierung, Schutzwaldpflege, Moorrenaturierung, die Bereitstellung von gesondert ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen sowie Biotopverbundprojekte im Wald.“
19. Art. 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 Die Worte „nicht in seinem Alleineigentum stehenden“ werden gestrichen.
20. Art. 27 erhält folgende Fassung:
 „Art. 27
 Forstbehörden
 (1) ¹Forstbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind:
 1. das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten als oberste Forstbehörde,
 2. die Ämter für Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörden.
 (2) Für die forstfachliche Leitung der unteren Forstbehörden ist die Große Forstliche Staatsprüfung notwendig.“
21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden Nrn. 2 bis 8.
- bb) In der neuen Nr. 2 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 12a“ ersetzt.
- cc) In der neuen Nr. 4 werden die Worte „und dem Körperschaftswald gleichgestellten Wald“ gestrichen.
- dd) Die neue Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 „6. die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Selbsthilfeeinrichtungen (Art. 19 bis 22),“
- ee) In der neuen Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ff) Es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:
 „ 9. die Sanierung der Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1,
 10. Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung und des Waldzustandes in regelmäßigen Abständen.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Forstbehörden werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unterstützt.“
22. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“, die Worte „Revierbeamten der Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „Beamten der unteren Forstbehörden“ und das Wort „Forstamtsbezirks“ durch das Wort „Amtsbezirks“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „sowie“ durch die Worte „und müssen“ ersetzt.
23. Art. 30 und 31 werden aufgehoben.
24. Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erklärten Beamten der unteren Forstbehörden sowie der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstschutzbeauftragte kraft Amtes) und“
25. In Art. 33 Satz 2 werden die Worte „der sonstigen“ durch das Wort „anderer“ ersetzt und die Worte „sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ gestrichen.
26. Art. 34 erhält folgende Fassung:
 „Art. 34
 Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten
 (1) Die Forstschutzbeauftragten der unteren Forstbehörden üben den Forstschutz in allen Wäldern des Amtsbezirks aus.“

- (2) Die sonstigen Forstschutzbeauftragten üben den Forstschutz in den Wäldern ihres Dienstherrn oder des auftraggebenden Waldbesitzers aus.“
27. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.
28. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Verwaltungsakte nach diesem Gesetz erlässt die untere Forstbehörde; Art. 36 Abs. 1 bleibt unberührt.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die untere Forstbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden.“
- c) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Über die Erlaubnisse nach Art. 15 Abs. 1 Satz 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 16a Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag im Fall des Art. 16 Abs. 1 die Zustimmung der nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Beteiligten enthält. ²Kann auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall über den Antrag innerhalb dieser Frist nicht entschieden werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um höchstens drei Monate zu verlängern.“
29. Art. 39a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „Betrifft das Vorhaben die Rodung von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen, wenn es“
- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. zu mindestens 5 ha innerhalb eines Schutzwaldes nach Art. 10 Abs. 1, eines Bann- oder Erholungswaldes, eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks, eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG¹) oder der Richtlinie 79/409/EWG²) ausgewiesenen Schutzgebietes liegt oder“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „(Art. 16)“ gestrichen und die Worte „dem Fünften Teil Abschnitt III“ durch die Worte „den Vorschriften“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „(Art. 7 BayNatSchG)“ und „(Art. 8 BayNatSchG)“ gestrichen.
30. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Ernährung“ wird gestrichen.
- bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundeswaldgesetzes“ die Worte „(BWaldG)“ eingefügt und die Worte „vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037)“ gestrichen.
- cc) In Nr. 2 werden die Worte „des Bundeswaldgesetzes“ durch die Abkürzung „BWaldG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Ernährung“ gestrichen.
31. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Ordnet die untere Forstbehörde eine Ersatzvornahme an, so beauftragt sie geeignete Dritte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse mit der Durchführung. ²Art. 4 BayNatSchG bleibt unberührt.“
32. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die nach diesem Gesetz bei den unteren Forstbehörden einzureichenden Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben und sollen die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten; Art. 36 bleibt unberührt.
- (2) Zu Anträgen nach Art. 9, 16 und 17 holt die untere Forstbehörde eine fachgutachtliche Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde ein.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
33. Art. 45 erhält folgende Fassung:
- „Art. 45
Verfahrensvorschriften für
Forstordnungswidrigkeiten
- (1) ¹Bei Forstordnungswidrigkeiten nach Art. 46 stehen der unteren Forstbehörde die Befugnisse

1) Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992)

2) Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl EG Nr. L 103/1 vom 25. April 1979)

des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu. ²Nimmt die untere Forstbehörde diese Befugnisse nicht wahr, gibt sie eine Stellungnahme auch zur Schadenshöhe ab. ³Die Verwarnung durch die untere Forstbehörde ist unzulässig, wenn die nach § 36 OWiG zuständige Stelle tätig geworden ist.

(2) ¹Die untere Forstbehörde ist befugt, die Akten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde einzusehen. ²Vor Abschluss der Ermittlungen ist unter Übersendung der Akten die untere Forstbehörde zu hören. ³Die Verwaltungsbehörde teilt der unteren Forstbehörde ihre abschließende Entscheidung mit und übersendet ihr die Mitteilung nach § 76 Abs. 4 OWiG.“

34. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in verhängten Waldorten oder zur Nachtzeit“ durch die Worte „oder in Waldverjüngungsflächen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „fremden“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „verhängter Waldorte“ durch die Worte „von Waldverjüngungsflächen“ ersetzt.

cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

ee) In Nr. 3 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ff) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. entgegen Art. 17 Abs. 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.“

c) Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

35. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Anzuhörende Stelle im Sinn von § 45 Abs. 2 Satz 1 BWaldG sind die unteren Forstbehörden.“

36. Art. 50 und 51 werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten, Überleitung von Verfahren, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 17, 18 Buchst. c, Nr. 19, Nrn. 20, 21 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, ff, Nrn. 22, 24 Buchst. a, Nrn. 26 und 37 erst mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ als Anstalt des öffentlichen Rechts durch gesondertes Gesetz in Kraft. ²Die Neufassung des Art. 5 Abs. 1 tritt erst mit der Aufhebung des § 7 Bundeswaldgesetz – BWaldG – vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 204 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), in Kraft.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach Abs. 1 bereits eingeleitete Verfahren werden auch nach In-Kraft-Treten der Zuständigkeitsänderungen von den bis dahin zuständigen Behörden fortgeführt.

(4) Abweichend von Abs. 1 und § 1 Nr. 4 (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2) gilt § 1 Nr. 16 (Art. 19 Abs. 3) auch für sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie öffentliche Stiftungen, die bereits zum 1. Juli 2004 Verträge mit den Forstbehörden abgeschlossen hatten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Waldgesetzes für Bayern

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L) mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 9. Mai 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 29. April 2005

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2004 (GVBl S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diesem gehören ausschließlich Lehrer des Gymnasiums an.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „gefordert“ ein Strichpunkt und die Worte „die Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt“ eingefügt.

3. In § 41a Abs. 2 werden die Worte „die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben und“ gestrichen.

4. In § 46 Abs. 2 Satz 5 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

5. In § 50 Abs. 2 Satz 3 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

6. In § 55 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Wiederholungsschüler“ ein Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht im Fall des Abs. 2“ eingefügt.

7. § 58 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) In Satz 1 wird nach dem Wort „wechseln“ das Wort „müssen“ gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt nicht, wenn sie von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit wurden.“

8. In § 75 Abs. 1 Nr. 3 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

9. In § 88 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zu gleichen Teilen“ sowie „und Realschulen“ gestrichen.

10. In § 31 Abs. 3 Satz 3, § 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 82 Abs. 4 Satz 2, Anlage 3, Anlage 4 Fußnoten 3 und 10, Anlage 7 Buchst. B, Anlage 9 Abs. 1 Nr. 5, Anlage 10 Nr. 8, Anlage 12 Fußnote 3 wird das Wort „Erdkunde“ jeweils durch das Wort „Geographie“ ersetzt.

11. In § 31 Abs. 3 Satz 3, § 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 82 Abs. 4 Satz 2, Anlage 3, Anlage 4 Fußnoten 3, 8 und 10, Anlage 5 Nr. 1.2, Anlage 7 Buchst. A und B, Anlage 9 Abs. 1 Nr. 7, Anlage 10 Nr. 10 werden die Worte „Wirtschafts- und Rechtslehre“ jeweils durch die Worte „Wirtschaft und Recht“ ersetzt.

12. In Anlage 3 wird die Abkürzung „Ek“ durch die Abkürzung „Geo“, in Anlagen 3, 4 und 12 wird die Abkürzung „ek“ jeweils durch die Abkürzung „geo“ ersetzt.

13. Anlage 8 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 10 bis 13 mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

München, den 29. April 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

2236-6-1-5-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung
zum Erwerb der Fachhochschulreife
und zur Änderung
der Qualifikationsverordnung**

Vom 29. April 2005

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71),

die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus folgende Verordnung mit Ausnahme von § 2 und

2. a) Art. 60 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1
- b) Art. 115 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 2
- c) Art. 135 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, § 2 der folgenden Verordnung:

§ 1

§ 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. November 2003 (GVBl S. 874), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Fachhochschule für angewandtes Management Erding werden Aufgabe und Befugnis

zur Abnahme der Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife für nichttechnische Studiengänge und zur Durchführung eines Propädeutikums zur Vorbereitung auf diese Prüfung übertragen.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Satz 1; nach dem Wort „Prüfung“ werden die Worte „gemäß Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²An der Prüfung gemäß Abs. 1 Satz 2 können nur Personen mit dem Nachweis einer einschlägigen Fortbildungsprüfung nach §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes bzw. §§ 42, 42a der Handwerksordnung oder dem Abschluss einer Fachschule oder Fachakademie mit staatlicher Abschlussprüfung in nichttechnischen Ausbildungsrichtungen mit der Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote „gut“ im Zeugnis über die berufliche Fortbildungsprüfung bzw. im Abschlusszeugnis teilnehmen, die im Propädeutikum an der Fachhochschule für angewandtes Management Erding gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Qualifikationsverordnung immatrikuliert sind.“

§ 2

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2004 (GVBl S. 409), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wer bereits an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland oder Ausland eine gleichwertige Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder seine Eignung für das Studium des Sportstudiengangs durch sonstige gleichwertige sportpraktische Prüfungsergebnisse nachweist, kann auf Antrag von der Eignungsprüfung oder Teilen der Eignungsprüfung befreit werden.“

2. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Diplomstudiengang“ ersetzt.

3. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Landeskirchenmusikdirektor“ die Worte „mit beratender Stimme“ angefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „für jeweils drei Jahre“ eingefügt.

4. § 75 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. im Propädeutikum für nichttechnische Fachhochschulstudiengänge an der Fachhochschule für angewandtes Management Erding gemäß § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. April 2005 (GVBl S. 154).“

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 3 setzt den Nachweis einer einschlägigen Fortbildungsprüfung nach §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes bzw. §§ 42, 42a der Handwerksordnung oder den Abschluss einer Fachschule oder Fachakademie mit staatlicher Abschlussprüfung in nichttechnischen Ausbildungsrichtungen mit der Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote „gut“ im Zeugnis über die berufliche Fortbildungsprüfung bzw. im Abschlusszeugnis voraus.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

München, den 29. April 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister